

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Allgemeines

1. Die Arena Berlin Betriebs GmbH vermietet die ARENA HALLE, den ARENA CLUB, das GLASHAUS, das MAGAZIN, das BADESCHIFF und das SONNENDECK (ESCOBAR) auf dem Gelände ARENA BERLIN in der Eichenstr. 4 in 12435 Berlin.
2. Den mit dem Vermieter geschlossenen Nutzungsverträgen über die Anmietung der jeweiligen Flächen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Mieters, die der Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Vermieter unverbindlich, auch wenn der Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspricht. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag, auch ohne jeweils ausdrückliche Einbeziehung, als vereinbart.

Seite | 1

§ 2 – Vermietung

1. Aus einer mündlichen und/ oder schriftlichen Reservierung eines Mietobjektes für einen bestimmten Termin und/ oder einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminoptionierung und/ oder aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung eines Mietobjektes kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Terminoptionierungen sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
2. Ein rechtswirksamer Vertrag mit einem Anspruch des Mieters auf Nutzung kommt erst durch die Übersendung des von dem Vermieter und dem Mieter unterschriebenen Mietvertrages zustande. In diesem sind auch der jeweils zu zahlende Mietzins und die Nebenkosten aufgeführt. Werden im Vorfeld einer Veranstaltung oder auf der Veranstaltung selbst Zusatzleistungen vom Mieter oder dem Veranstaltungsleiter gebucht, wird darüber eine gesonderte Rechnung erstellt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, wenn die Veranstaltung andernfalls abgebrochen werden müsste, z.B. aufgrund geänderter Sicherheitsanforderungen auch ohne Zustimmung des Mieters oder des Veranstaltungsleiters entsprechende Leistungen gegen Berechnung zur Verfügung zu stellen bzw. Schritte dafür einzuleiten, wenn eine Absprache aus Zeitgründen nicht möglich ist.
3. Vor der Überlassung des Mietobjektes an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter und/ oder den vom Mieter zu benennenden Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter oder der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
4. Mit Abschluss des jeweiligen Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil an.
5. Eine Nutzung durch Dritte, abweichend vom abgeschlossenen Mietvertrag und/oder eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Erfolgt entgegen dieser Vereinbarung eine Überlassung an Dritte und/ oder eine Untervermietung, so ist der Vermieter zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
6. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber der Vermieterin, in der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen, die vollständige Firmierung und Anschrift deutlich sichtbar zu nennen und anzubringen und die Bezeichnung „Veranstalter“ zu führen. Bei Zuwiderhandlung haften die Organe des Mieters persönlich. Werbemaßnahmen, im Mietobjekt und auf dem Gelände eines Mietobjektes, können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters angebracht werden.
7. Der Vermieter ist berechtigt, die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann auszusprechen, wenn
 - das vereinbarte Entgelt für die Benutzung (Miete/ Nebenkosten) nicht rechtzeitig erbracht worden ist;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen-, Sachschäden oder Gewalt zu befürchten sind;
 - der Vermieter nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlass zur Sorge gibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft und/ oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt und/ oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen trotz einer Abmahnung des Vermieters nicht erbracht wird;
 - die Zahlungsfähigkeit des Mieters nicht mehr gegeben ist;
 - der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert
 - eine Nutzung/ Überlassung/ Untervermietung an Dritte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters erfolgt.Die fristlose Kündigung wird dem Mieter schriftlich angezeigt. Macht der Vermieter von dem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns oder anderer Ansprüche, gleich welcher Art.
8. Die Auflistung der Gründe, die den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist nur beispielhaft und berührt das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht.
9. Endet das Mietverhältnis nach § 2 Ziffer 7 aufgrund einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Vermieters, so behält diese den Anspruch auf Entrichtung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Vermietung der vertraglichen Objekte erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Darüber hinaus trägt der Mieter alle dem Vermieter bis zur fristlosen Kündigung bereits entstanden Kosten, insbesondere bei Dritten beauftragte Leistungen für die Veranstaltung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wegen entgangener Gewinne bleibt dem Vermieter ausdrücklich vorbehalten.
10. Der Mieter versichert, dass die Nutzung der Mietflächen ausschließlich für den Veranstaltungszweck erfolgt, andere Nutzungen sind vorab zu genehmigen. In keinem Fall sind Veranstaltungen erlaubt, bei denen Personengruppen diskriminiert werden, die rechtsradikalen und/ oder rassistischen und/oder sexistischen Inhalt haben. Ebenfalls ist es untersagt den Veranstaltungsort für Waffenmessen oder einen Spielhallenbetrieb zu nutzen. Bei Verstoß gegen diese Beschränkungen hat der Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß §2 Ziffer 8. Der Vermieter kann die Veranstaltung sofort abbrechen. Für den Schadensersatz bei einer solchen Kündigung gelten die Regelungen der §2 Ziffer 9.
11. Der Vermieter behält sich das Recht in den Bestuhlungsplänen der Mietobjekte Dienstplätze für Polizei, Feuerwehr oder Sanitätsdienste auszuweisen, die vom Mieter nicht anderweitig vergeben werden dürfen.

§ 3 – Höhere Gewalt

1. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, werden die Parteien von den vertraglichen Pflichten frei und jeder Vertragspartner trägt seine Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht Eintreffen eines oder mehrerer Mitwirkender fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt bzw. des unabwendbaren Ereignisses.

§ 4 – Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten und Arbeitern oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Räume entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar des jeweiligen Mietobjektes durch Anbringung von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände sowie für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Wasser-, Gas-, und Kraftleitungen sowie der Sanitär- und Heizungsanlage entstehen. Werden infolge von Verstößen gegen die AGB, Regelungen gegen die AGB, Regelungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen den Vermieter oder gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 32 Absatz 5 Satz 2 BetrVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen den Vermieter oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden. Der Vermieter wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt von der Vermieterin zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Vermieterin insoweit vollständig freizuhalten.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Räume entstehen. Der Mieter übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte jeweilige Mietobjekt

einschließlich der von ihm eingebrachten Anlagen. Insoweit der Sicherheitsdienst gemäß § 6 Ziffer 2 u.3. der AGB beauftragt worden ist, übernimmt dieser einen Teil der Verkehrssicherungspflichten. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Vermieter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten erhoben werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vermieter nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor der Überlassung an den Mieter als Ursache der Verletzung in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht.

3. Der Mieter haftet für alle, insbesondere durch ihn selbst, durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Personen und Sachschäden abzuschließen, deren Bestehen er dem Vermieter unaufgefordert nachzuweisen hat. Wird auf Verlangen bis 3 Tage vor der Veranstaltung der Nachweis nicht erbracht, kann der Vermieter die Versicherung im Namen und auf Kosten des Mieters abschließen.
5. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt § 3 Absatz 3 des Nutzungsvertrages.
6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Beauftragten, Vertragspartnern oder Besuchern eingebrachten oder eingelagerten Gegenständen. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande. Die Sicherung und Versicherung dieser Sachen obliegt dem Mieter. Die Vermieterin ist insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
7. Für Versagen der Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

§ 5 – Benutzungsbedingungen

1. Der Vermieter stellt die dem Mieter überlassenen Räume nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereit. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebene Räume. Der Mieter ist auf seine Kosten zur Einbringung von Anlagen, die zur Verwirklichung des Vertragszwecks erforderlich sind, berechtigt und zur vollständigen Entfernung aller eingebrachten Gegenstände zum Ende der Mietdauer verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, das ihm zur Nutzung überlassene Mietobjekt, zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses schadensfrei zurückzugeben. Festgestellte, vom Mieter oder dessen Besuchern verursachte Schäden, werden auf Kosten des Mieters von dem Vermieter instand gesetzt.
2. Der Mieter verpflichtet sich, das von ihm angemietete Mietobjekt nur für die nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen zulässigen Zwecke und damit verbundenen Auflagen zu nutzen. Die Nutzung des Mietobjekts darf keine für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte benachbarter Grundstücke unzumutbare Belästigung jeglicher Art herbeiführen. Der Mieter hat die geltenden Vorschriften über die Schallemissionen und damit verbunden die Immissionsrichtwerte einzuhalten.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
4. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und versammlungsrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für das entsprechend der Zuschauerzahl notwendige Sanitäts- und Sicherheitspersonal (§ 6/ 7) zu übernehmen.
5. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und, soweit erforderlich, den Bauordnungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters eingebracht werden. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Böden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Schrauben, Nägel oder Heftklammern in die Bühnenplatten zu schlagen (Tape und sonstige Befestigungsmaterialien sind nach Gebrauch restlos zu entfernen). Der Gebrauch von Gaffa/Ducktape an den Innenwänden der Mietobjekte ist untersagt. Treppen, Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Das ebenerdige Verlegen von Kabelleitungen o.ä. durch Fluchtwege ist verboten. Die Rettungswege und Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldern müssen freigehalten und dürfen weder verhängt, verschlossen oder verstellt werden.
6. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt die Flächen, die nicht Mietgegenstand sind, überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume und Flächen für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Eine Zuwegung zu diesen Orten (Anlieferung und Besucherverkehr) muss stets gewährleistet sein. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Nutzungsentgeltes, wenn nach Absprache Teile insbesondere des Backstagebereiches oder der Freifläche gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwendungen dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in den oben angeführten Einrichtungen des Vermieters stattfinden; soweit diese den Ablauf seiner Veranstaltung nicht unzumutbar beeinträchtigen
7. Die Öffnung der Mietobjekte und der zur Nutzung überlassenen Räume für die Öffentlichkeit erfolgt zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Vertrag nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist. Der Mieter hat dem Vermieter eine verbindliche Einlasszeit mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu benennen. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen schriftlich erhoben, gelten die zur Nutzung überlassenen Räume und deren Einrichtung als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
8. Das Hausrecht verbleibt in allen Mieträumen jederzeit bei dem Vermieter.
9. Soweit erforderlich hat das gesamte Personal sowie Beauftragte des Vermieters jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Den Anordnungen der bei dem Vermieter beschäftigten Personen ist Folge zu leisten. Den Mietern im Verwaltungsgebäude ist stets Zugang zu den Mietobjekten zu gewährleisten.
10. Der Mieter verpflichtet sich, die baulichen und alle behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen in den Mietobjekten einzuhalten. Hängende Gegenstände jeglicher Art (Traversen, PA, etc.) dürfen nur in Absprache der technischen Leitung angebracht/ geflogen werden. Ein Plan aller zu hängenden Gegenstände muss der Mieter mit genauer Orts- und Gewichtsangabe spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter vorlegen, um eine eventuelle rechtzeitige Statik-Abnahme zu gewährleisten.
11. Die technischen Einrichtungen des Vermieters dürfen nur von Personen des Vermieters oder durch von ihm beauftragte Dritte bedient werden. Für technische Störungen übernimmt der Vermieter außer im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen von Seiten des Vermieters keine Haftung.
12. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, Verteilungspläne in 3-facher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Stellwände und Ausgänge genau ersichtlich sein. Die Türen, Notausgänge und Rettungswege dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Für die Stände darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.
13. Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder die Verletzung von Marken- und/ oder Urheberrechten eines Dritten zu befürchten sind.
14. Die Vorbereitungsküche (Cateringbereich) im Backstage der Arena Halle ist nach der Veranstaltung einer Grundreinigung zu unterziehen. Insbesondere der Herd und die Kühlschränke sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung des Cateringbereiches und der Gerätschaften kann bei nicht ordnungsgemäßem Hinterlassen von dem Vermieter auf Kosten des Mieters veranlasst werden.
15. Sämtlichen Produktionsfahrzeugen ist es ausdrücklich untersagt, auf den Parkplätzen und Freiflächen ihre Fäkalientanks zu entleeren, Ölwechsel vorzunehmen oder ihre Fahrzeuge zu waschen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass dies eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlung wird die Beseitigung des Schadens dem Mieter in Rechnung gestellt.
16. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - b) Einhaltung der gelten Bestimmungen des Urheberrechts in Bezug auf Musik-, Wort-, Bild- und sonstige Rechte der bei seiner Veranstaltung zum Einsatz kommenden Werke. Entsprechende Gebühren (z.B. bei der Gema) sind abzuführen.
 - c) Beachtung des Jugendschutzgesetzes und Einholung erforderlicher Ausnahmeregelungen, ggf. Überprüfung der Personensorgeberechtigungen bei unter 16 Jährigen.

- d) Einhaltung und Durchsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen RAUCHVERBOTES innerhalb der Veranstaltungsstätten.
17. Der Mieter bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters für folgende Tätigkeiten:
- Einsatz von Pyrotechnik;
 - Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
18. Der Mieter hat zur reibungslosen Vorbereitung und Durchführung seiner Veranstaltung sämtliche veranstaltungsbezogene Informationen spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Vermieter bekannt zu geben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und kann der Vermieter deshalb die notwendige technische und personelle Ausstattung nicht mehr oder nicht mehr zu den angebotenen Preisen zur Verfügung stellen, hat der Mieter gegen den Vermieter diesbezüglich keine Ansprüche. Der Mieter ist zudem Veranstalter nach § 32 V BetrVO.
19. Dem Vermieter ist es zu gestatten, einen Fotografen zu engagieren, der Fotos von der Veranstaltung macht (ausgenommen Konzertveranstaltungen). Die Fotos dürfen zu Präsentationszwecken verwendet werden.
20. Bei öffentlichen Veranstaltungen (Konzerte, Tanzveranstaltungen) ist es untersagt Glasflaschen einzubringen und in Gläsern auszuschenken. Es sind entsprechende Hartplastikbehältnisse anzuwenden. Der Umwelt wegen sind Einwegbecher nicht erwünscht.
21. Der Mieter versichert dem Verwender dieser AGB die gesetzlichen Regelungen des MiLoG (Mindestlohngesetzes) einzuhalten und sämtlichen eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den jeweils gültigen Mindestlohn zu zahlen. Er stellt den Verwender von allen Ansprüchen z.B. auf Lohnnachzahlung, auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von Bußgeldzahlungen, aus Verletzung dieses Gesetzes, im Innenverhältnis auf erste Anforderung frei. Erforderliche Dokumentationspflichten sind einzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
22. Rettungswege und Feuerwehrebewegungszonen sind zu jeder Zeit freizuhalten.

§ 6 – Einlass- und Ordnungsdienstpersonal

Die Regelungen dieses § gelten nur, soweit in dem Mietvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden.

- Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal wird durch den Vermieter auf Kosten des Mieters bestellt.
- Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt.
- Der Vertragspartner darf eigenes oder durch ihn ausgewähltes Einlass-, Aufsichts-, und Ordnungspersonal nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters einsetzen.
- Dem Vermieter steht das jederzeitige und uneingeschränkte Recht zu:
 - den vom Mieter vorgeschlagenen Sicherheits- und Ordnungsdienst abzulehnen und
 - eine Mindestanzahl des Einlass- und Ordnungspersonal vorzugeben oder zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters / Vertragspartners bereitzustellen.

§ 7 – Feuerwehr und Sanitätsdienst

- Feuerwehr und Sanitätsdienst werden vor der Veranstaltung von dem Vermieter verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
- Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen hat der Mieter zu tragen.

§ 8 – Veranstaltungsleiter und Verantwortliche

- Der Mieter hat dem Vermieter eine Person zu benennen, der als „Veranstaltungsleiter“ während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 32 Absatz 1 bis 4 BetrVO wahrnimmt. Durch diesen bestellte oder genehmigte Dienst- oder Zusatzleistungen gelten als im Namen des Mieters als beauftragt.
- „Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ werden nach Maßgabe des § 33 f. BetrVO auf Kosten des Mieters durch den Vermieter gestellt, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 9 – Verschwiegenheit

- Der Mieter ist zur Verschwiegenheit über alle durch die Vereinbarung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Das gilt auch für die zur Verfügung gestellten oder in Zusammenarbeit entstandenen Unterlagen.

§ 10 – Formvereinbarungen

- Änderungen und Zusätze zu diesen AGB und zum jeweiligen Nutzungsvertrag bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen.

§ 11 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des CISG, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Berlin.

§ 12 – Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.